
**Beitragssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd**

vom 23.10.2013 *

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie der §§ 32 Abs. 6 und 33 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Nr. 1/2013 vom 19. Februar 2013) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule am 23.10.2013 die nachstehende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beschlossen.

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat diese Beitragssatzung am 26.11.2013 Az: 2-2013/Str gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt. Das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 10.06.2015 die Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung beschlossen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat diese Beitragssatzung am 25.06.2015 genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unbeschadet der Zuständigkeit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und des Studentenwerks Ulm entsprechend der § 65 Abs. 2 LHG sowie § 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd die dort aufgezählten Aufgaben zu erfüllen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd von den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

* Die nachstehend aufgeführten Ordnungen sind in der Fassung eingearbeitet:
1. Änderungsordnung vom 10.06.2015 (Amtl.Bek.Nr. 11/2015)

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch Studierende, die Nebenhörer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind oder befristet eingeschriebene ausländische Studierende nach § 60 Abs. 1 LHG.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10,00 Euro für jedes Semester.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

(3) Das Studierendenparlament behält sich das Recht vor, die Beiträge situationsgemäß anzupassen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Die Studierendenschaftsbeiträge für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Pädagogische Hochschule zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.

(2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Pädagogische Hochschule nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(3) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Pädagogische Hochschule bezahlt hat.

(4) Studierende sind von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Nachweis gegenüber der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd dieser gegenüber nachzuweisen.

§ 6 Erstattungen des Beitrags

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist der Studierendenschaftsbeitrag der und dem Studierenden für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung vom 23. 10. 2013 in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2014 an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu bezahlen.

Schwäbisch Gmünd, den 10.06.2015

gez. Clara Ronecker

Präsidentin der Studierendenschaft der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd